



GEMEINDE URBACH
Rems-Murr-Kreis

Satzung

über die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Kommunale Zusatzbetreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule (KZB-Satzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Urbach hat am 28. Juli 2020 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) folgende Satzung beschlossen:

Teil I

Benutzungsordnung

§ 1

Kommunale Zusatzbetreuung an Grundschulen

An den Grundschulen in Urbach wird bei Bedarf von der Gemeinde Urbach eine über die schulseits organisierten verlässlichen Unterrichtszeiten hinausgehende kommunale Zusatzbetreuung für Grundschüler*innen der Klassenstufen 1 bis 4 – im Folgenden „KZB“ genannt – vor und nach dem Schulunterricht am Vormittag angeboten.

Ob und wie lange die KZB eingerichtet oder beibehalten wird, entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Urbach.

Träger der KZB ist die Gemeinde Urbach – im Folgenden „Gemeinde“ genannt.

§ 2

Betreuungsinhalt

Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Grundschüler*innen sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Grundschüler*innen werden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten.

Die Grundschüler*innen können während der Betreuung ihre Hausaufgaben erledigen.

§ 3

Betreuungskräfte, Gruppengröße

- (1) Als Betreuungskräfte kommen zum Beispiel staatlich anerkannte Erzieher*innen und/oder andere geeignete Fachkräfte sowie in der Kinderbetreuung erfahrene Personen in Betracht.
- (2) Der Gemeinderat kann Mindestgruppengrößen, also eine Mindestteilnehmer*innenzahl als Voraussetzung für die Schaffung oder Beibehaltung einer Gruppe festlegen.

§ 4

Beginn des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die KZB.
- (2) Aufgenommen in die KZB werden Schüler*innen der Grundschule, an der die KZB stattfindet, soweit Plätze vorhanden sind. Übersteigt die Nachfrage das Angebot an Plätzen in der KZB, werden Grundschüler*innen einer niedrigeren Klassenstufe vorrangig vor Grundschüler*innen einer höheren Klassenstufe aufgenommen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die KZB besteht nicht.
- (4) Die Aufnahme in die KZB ist von der sorgeberechtigten Person schriftlich zu beantragen unter Verwendung des Aufnahmeantrags der Gemeinde. Darin anzugeben sind die Personendaten des Kindes, die Personendaten der Sorgeberechtigten und die Personendaten der Geschwister des Kindes, das aufgenommen werden soll, soweit diese unter 18 Jahre alt sind und im selben Haushalt leben. Ferner ist ein Nachweis über die Berufstätigkeit beider Elternteile zu erbringen.
- (5) Mit ihrer Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag erkennt die sorgeberechtigte Person die Bestimmungen der Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Kommunale Zusatzbetreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule als verbindlich an.
- (6) Die Gemeinde kann die Aufnahme eines Kindes von der vorherigen Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung durch den Sorgeberechtigten abhängig machen als Nachweis, dass gegen den Besuch der KZB ärztlicherseits keine Bedenken bestehen.
- (7) Voraussetzungen für die Aufnahme in die KZB ist die schriftliche Aufnahmezusage der Gemeinde.

§ 5

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch die sorgeberechtigte Person oder durch Ausschluss des Kindes durch die Gemeinde.
- (2) Bei Kindern, die in die weiterführende Schule wechseln, endet das Benutzungsverhältnis, ohne dass es einer Abmeldung bedarf, zum Ende des Schuljahres.
- (3) Eine Abmeldung kann nur zum 31. Januar oder zum 31. Juli schriftlich vorgenommen werden; dazu muss der Gemeinde die Abmeldung einen Monat vorher, d.h. am 31. Dezember bzw. am 30. Juni vorliegen.

- (4) Im Verlauf eines Schulhalbjahres ist eine Abmeldung nur in Härtefällen (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Wegzug) zum Monatsende möglich.
- (5) Eine Umgehung der Pflicht zur Bezahlung von 12 Monatsgebühren im Jahr gemäß § 11 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 4 durch Abmeldung eines Kindes auf 31. Juli und wieder Anmeldung dieses Kindes ab 1. September ist nicht zulässig.
- (6) Die Gemeinde kann das Benutzungsverhältnis beenden, indem sie ein Kind vom Besuch der KZB aus wichtigem Grund ausschließt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 1. wenn eine fällige Benutzungsgebühr trotz Mahnung nicht bezahlt wird,
 2. wenn das Kind die KZB seit mehr als vier Wochen unentschuldig nicht mehr besucht hat,
 3. wenn Sorgeberechtigte die in dieser Satzung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten.
- (7) Mit dem Wegzug bzw. der Verlegung des Hauptwohnsitzes aus der Gemeinde Urbach endet der Anspruch auf eine weitere Fortsetzung der Betreuung in der KZB. Die sorgeberechtigte/n Person/en ist/sind verpflichtet, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (8) Der Ausschluss eines Kindes wird seitens der Gemeinde in der Regel zum Monatsende ausgesprochen. Er erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Gemeinde. Die Gemeinde droht der/den sorgeberechtigten Person/en den Ausschluss mindestens vier Wochen vorher schriftlich an.

§ 6 Betreuungszeit

Die KZB erfolgt – außer samstags – an den Tagen, an denen Schulunterricht stattfindet. Sie soll zusammen mit dem Schulunterricht eine feste Betreuungszeit von mindestens 5 ½ Stunden gewährleisten.

Beginn und Ende der KZB werden von der Gemeinde im Benehmen mit der Schulleitung nach den örtlichen Gegebenheiten festgelegt.

§ 7 Besuch der KZB

- (1) Die Schüler*innen sollen die KZB im eigenen Interesse und im Interesse der Gruppe regelmäßig besuchen.
- (2) Fehlt ein/e Schüler*in voraussichtlich länger als einen Tag, hat die sorgeberechtigte Person das Betreuungspersonal zu benachrichtigen.
- (3) Die Schüler*innen sollen pünktlich zum Beginn der morgendlichen Betreuungszeit erscheinen. Abweichungen davon sind von sorgeberechtigten Person/en mit dem Betreuungspersonal zu vereinbaren.
- (4) Für die pünktliche Abholung der Schüler*innen am Ende der täglichen Betreuungszeit ist/sind die sorgeberechtigte/n Person/en verantwortlich.

- (5) Eine eventuell erforderliche Verpflegung ist von den Schüler*innen selbst mitzubringen.

§ 8

Schließung der KZB aus besonderem Anlass

Muss die KZB oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Personalausfalls oder einer Pandemie) geschlossen bleiben, werden die sorgeberechtigten Personen hiervon rechtzeitig informiert. Die Gemeinde ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die KZB zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 9

Regelungen in Krankheitsfällen

- (1) Bei Erkrankungen dürfen Kinder bis zu ihrer vollständigen Genesung die KZB nicht besuchen. Dies gilt nicht bei leichten und für andere Kinder ungefährlichen Erkrankungen (z.B. leichte Erkältungskrankheiten) sowie bei chronischen Erkrankungen, die dem Besuch der KZB nicht entgegenstehen (z.B. Allergien). Im Zweifelsfall kann das Betreuungspersonal eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangen.
- (2) Die Erkrankung eines Kindes oder eines Haushaltsangehörigen an einer Krankheit mit Ansteckungsrisiko für andere Kinder (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss dem Betreuungspersonal sofort mitgeteilt werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der KZB ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. Dasselbe gilt bei Fieber, Erbrechen oder Durchfall.
- (3) Bei mit Fieber verbundenen Erkrankungen eines Kindes darf es die KZB frühestens 24 Stunden, bei mit Erbrechen und/oder Durchfall verbundenen Erkrankungen darf es die KZB frühestens 48 Stunden nach Abklingen der Symptome wieder besuchen.
- (4) Bevor ein Kind nach einer ansteckenden Krankheit die KZB wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung oder eine auf eine ärztliche Einschätzung gestützte Erklärung eines Sorgeberechtigten über die Unbedenklichkeit des Besuchs der KZB hinsichtlich der von dem erkrankten bzw. erkrankt gewesenen Kind ausgehenden Ansteckungsgefahr vorzulegen. Im Zweifelsfall kann das Betreuungspersonal eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangen.
- (5) Bei Auftreten einer Krankheitserscheinung während des Besuchs der KZB werden die Sorgeberechtigten informiert.
- (6) Mit der Anmeldung des Kindes zur KZB erklären sich sorgeberechtigten Personen damit einverstanden, dass in Notfällen der nächste Kinderarzt, notfalls jeder andere Arzt zu Hilfe gerufen oder das Kind dorthin oder in ein Krankenhaus gebracht wird.

§ 10

Aufsicht, Haftung

- (1) Das Betreuungspersonal kann für den Weg zur Schule und von der Schule nach Hause keine Verantwortung übernehmen. Die Betreuungskräfte entlassen daher die Schüler*innen unmittelbar nach Ende der Betreuung aus ihrer Aufsicht.
Schüler*innen, die nicht von sorgeberechtigten Personen abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und/oder die Verwechslung der Garderobe oder anderer persönlicher Gegenstände der Schüler*innen.

Teil II

Gebührenordnung

§ 11

Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Teilnahme an der KZB monatliche Benutzungsgebühren. Diese sind für 12 Monate zu entrichten. Die Gebühren werden für jedes in die KZB aufgenommene Kind erhoben.
- (2) Der/Die Bürgermeister*in kann in Härtefällen auf Antrag die Gebühren nach § 15 im Einzelfall ermäßigen oder erlassen.

§ 12

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 1. die Sorgeberechtigten des Kindes, das zum Besuch der KZB aufgenommen ist,
 2. die Personen, die Kinder zur Aufnahme in die KZB anmelden.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren entstehen mit Aufnahme des Kindes in die KZB in voller Höhe.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Festsetzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden jeweils für einen Kalendermonat erhoben und sind zu Beginn des Kalendermonats fällig.

- (4) Die Benutzungsgebühren sind auch für die Zeit der Ferien der Einrichtung und für Zeiten, in denen die KZB aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.
- (5) Bei Abmeldung oder Ausschluss eines Kindes ist die Benutzungsgebühr bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind aus der KZB ausscheidet bzw. der Ausschluss wirksam wird.

§ 14

Bemessung der Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Gesamtzahl der nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners lebenden Kinder, die zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die KZB noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Maßgebend ist der Haushalt, in welchem auch das Kind lebt, für welches die Gebühr erhoben wird.

- (2) Ändert sich die maßgebliche Anzahl der Kinder gemäß Absatz 1, so ist die Änderung der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen nachzuweisen. Die Gebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, welcher auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung eingetreten ist.

§ 15

Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt pro Kind monatlich für die KZB bis 13.00 Uhr

1. bei einem im Haushalt lebenden Kind	58,00 €,
2. bei zwei im Haushalt lebenden Kindern	47,00 €,
3. bei drei im Haushalt lebenden Kindern	35,00 €,
4. bei vier und mehr im Haushalt lebenden Kindern	24,00 €,

- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt pro Kind monatlich für die KZB bis 14.30 Uhr

1. bei einem im Haushalt lebenden Kind	67,00 €,
2. bei zwei im Haushalt lebenden Kindern	55,00 €,
3. bei drei im Haushalt lebenden Kindern	41,00 €,
4. bei vier und mehr im Haushalt lebenden Kindern	28,00 €,

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Kommunale Zusatzbetreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule vom 25. Juli 2000 in der Fassung der am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Änderungssatzung vom 7. Dezember 2004 außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Urbach, 29. Juli 2020

Martina Fehrlen
Bürgermeisterin